

## Öffentliche Bekanntmachung

### **der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung: Umwelt, Planung und Mobilität der Gemeinde Alfter hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB für  
**die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 029  
„Birrekoven Straße“  
in der Ortschaft Alfter**

durchzuführen.

Auf das Bebauungsplanverfahren finden die Vorschriften des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB Anwendung.

Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit bekanntgemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erfolgt in der Zeit vom

**18. März 2019 bis einschließlich 12. April 2019**

durch die Auslegung des planerischen Konzeptes im Flur des Fachgebietes Planung und Hochbau, 2. OG, Am Rathaus 7, 53347 Alfter.

#### **Die Möglichkeit zur Einsicht der Planungsunterlagen besteht**

##### **vormittags:**

montags bis donnerstags  
freitags

**von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr**

##### **sowie nachmittags:**

montags bis mittwochs  
donnerstags

**von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr  
von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr.**

Im Übrigen können die planerischen Unterlagen auf der **Homepage der Gemeinde Alfter ([www.alfter.de](http://www.alfter.de))/ Rathaus/ Sitzungskalender/ 14.02.2019/ Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung: Umwelt, Planung und Mobilität, Drucksachenummer 10-3-235**, eingesehen werden.

Darüber hinaus können **bis einschließlich 12. April 2019** Eingaben, die die Planung betreffen, schriftlich, oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter, oder per Email an folgende Adresse: [bauleitplanverfahren@alfter.de](mailto:bauleitplanverfahren@alfter.de) an die Gemeindeverwaltung gerichtet werden.

#### **Lage des Plangebietes und Inhalt der Planung:**

Aufgrund der Mängel an der Bausubstanz des aktuellen Feuerwehrgerätehauses an der Steinergasse und des mangelnden Platzes zur Unterbringung der Löschgruppe Alfter besteht das dringende Erfordernis nach einem Neubau des Gerätehauses. Auch die räumliche Situation im Gebäude ist nicht mehr zeitgemäß. Der derzeitige Standort soll wegen der Lage, welche die notwendige Abdeckung des Ausrückbereichs in der vorgegebenen An- und Ausrückzeit sicherstellt, und der Akzeptanz bei Feuerwehr und Anwohnerschaft beibehalten werden. Das bestehende, sich nicht im Plangebiet befindliche Gerätehaus wird erneuert und im Bereich des Plangebietes um weitere der Feuerwehr dienlichen Anlagen zur Einsatzabwicklung ergänzt. Als Art der baulichen Nutzung soll im Plangebiet eine Fläche für den Gemeinbedarf im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt werden.

Das zu ändernde Plangebiet befindet sich in Alfter und grenzt nördlich an das derzeitige Feuerwehrgerätehaus. Östlich wird es durch die Straße Birrekoven sowie dort befindliche Wohngebäude begrenzt. Im Westen grenzen freie Flächen und Wohnbebauung das Plangebiet ein, im Süden eine weitere Wohnbebauung an der Straße Birrekoven.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets ist dem beigefügten Plan zu entnehmen.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde Alfter ([www.alfter.de](http://www.alfter.de)) unter Gemeindeentwicklung.

Alfter, den 20.02.2019

Der Bürgermeister  
gez. Dr. R. Schumacher